



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

IV. Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hofgeismar

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBL I S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung Hofgeismar am 28.09.2026 folgenden IV. Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hofgeismar beschlossen:

Artikel I

§ 10

Einberufen der Sitzungen (§§ 56 und 58 HGO)

Absatz (3), Satz 3 erhält folgende Neufassung:

„Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.“

Absatz (4) erhält folgende Änderung:

„drei volle Kalendertage“ wird durch „vier volle Kalendertage“ ersetzt.

§ 13

Anträge

Absatz (1) erhält folgende Änderung:

„Gemeindevertretung“ wird durch „Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.

Absatz (4) erhält folgende Neufassung:

Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden (während der Sitzung) oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen (Stadt Hofgeismar – Vorzimmer, Markt 1, 34369 Hofgeismar – [situngsdienst@stadt-hofgeismar.de](mailto:sitzungsdienst@stadt-hofgeismar.de)). Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Eine Antragstellung ist auch in elektronischer Form möglich. Einer Unterschrift bedarf es in diesem Fall nicht. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen. Anträge des Magistrates und des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder Stadtverordneten und jedem Stadtverordneten vorliegen.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Der IV. Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hofgeismar tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

**DER MAGISTRAT DER
STADT HOFGEISMAR**

T. Kolle
Erster Stadtrat